SATZUNG
über die Benutzung von öffentlichen Anlagen
im Stadtgebiet Vöhringen
vom 28.09.2007

Die Stadt Vöhringen erlässt aufgrund der Art. 23, 34 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1
Gegenstand der Satzung

1. Die in den beigefügten Lageplänen gekennzeichneten und in der beigefügten Aufstellung benannten Anlagen sind öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Satzung.

2. Diese Anlagen bzw. Einrichtungen stehen Jedermann zur allgemeinen Nutzung nach Maßgabe dieser Satzung bzw. besonderen Nutzungsbedingungen für die einzelnen Einrichtungen zur Verfügung.

§ 2
Verhalten in den Anlagen

1. Die in § 1 Absatz 1 genannten Anlagen dürfen nicht beschädigt oder verunreinigt, öffentliche Anlageneinrichtungen dürfen nicht verändert werden.

2 Die Benutzer der Anlagen müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

3. In den Anlagen ist den Benutzern untersagt:
3.1 der Aufenthalt zum Zwecke des Alkoholgenusses außerhalb zugelassener Freischankflächen – Badeseen sind hiervon ausgenommen, es sei denn, wenn es zu übermäßigem Alkoholgenuss, insbesondere zu exzessiven Trinkgelagen kommt –
3.2 der Aufenthalt zum Zwecke der Einnahme von anderen Rauschmitteln (z.B. Drogen),
3.2 ohne Genehmigung zu nächtigen,
3.3 Hunde frei laufen zu lassen,
3.4 das Grillen außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen,
3.5 das Betteln in jeglicher Form.

§ 3
Beseitigungspflicht

Wer Anlagen i.S.v. § 1 Absatz 1 verunreinigt oder beschädigt oder wer öffentliche Anlageneinrichtungen verändert, hat den ursprünglichen Zustand unverzüglich

wieder herzustellen. Halter von Tieren haben die durch diese verursachten Verunreinigungen und Beschädigungen unverzüglich zu beseitigen.

§ 4
Besondere Benutzung

1. Die Benutzung der Anlagen über die Zweckbestimmung des § 2 hinaus bedarf der Erlaubnis der Stadt Vöhringen.

2. Die Erlaubnis ist widerruflich und nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

3. Für die besondere Benutzung der Anlagen werden Gebühren nach Maßgabe der Kostensatzung der Stadt Vöhringen erhoben.

§ 5
Benutzungssperre

Aus Gründen der Pflege und Unterhaltung können Anlagen oder Teilflächen derselben vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.

§ 6
Anordnungen

Den im Vollzug dieser Satzung ergehenden Anordnungen der zuständigen städtischen Dienststellen, des Aufsichtspersonals oder der Polizei ist Folge zu leisten.

§ 7
Platzverweis

Wer Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder wer in diesen Anlagen Handlungen begeht, die mit Strafe bedroht sind, oder in Anlagen Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen, kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Anlagen einzeln oder allgemein für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 8
Haftungsbeschränkung

Die Benutzung der Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Vöhringen haftet für ihre Anlagen im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 9
Zuwiderhandlungen

Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden, wer vorsätzlich

1. Anlagen beschädigt, verunreinigt oder verändert,

2. den in § 2 aufgeführten Verboten zuwiderhandelt,

3. Anlagen entgegen einer allgemeinen Benutzungssperre im Sinne des § 5 betritt,

4. den Anordnungen der zuständigen städtischen Dienststellen, des Aufsichtspersonals oder der Polizei zuwiderhandelt.

§ 10
Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist an Stelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Stadt Vöhringen oder beauftragten Dritten beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 11
Laufende Verträge

Soweit beim In-Kraft-Treten dieser Satzung bürgerlich-rechtliche Verträge über die besondere Benutzung von Flächen im Bereich der Anlagen bestehen, findet diese Satzung im Rahmen des jeweiligen Vertrages keine Anwendung.

§ 12
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vöhringen, den 28.09.2007
Stadt Vöhringen

Karl Janson
1. Bürgermeister
(Stadtratsbeschluss vom 27.09.2007)

Aufstellung der öffentlichen Einrichtungen gem. § 1 Ziff. 1 der Satzung über die Benutzung von öffentlichen Anlagen im Stadtgebiet Vöhringen

Vöhringen

1. Grüne Lunge
2. Vöhringer See
3. Stadtmitte (Stadtcenter, Kulturzentrum, Schulen, Kindergarten, Kirchen, Cardijn-Haus, Rathaus, Wasserachse, Jugendhaus)
4. Evang. Kirche, Evang. Gemeindehaus
5. Kindergarten Arche und Rappelkiste
6. Grundschule Nord, Kindergarten Nord, Altenheim, Bolzplatz
7. Sportpark
8. Bahnhof- und Bahnareal
9. Kinderspielplätze
10. Bushaltestellen
11. Friedhöfe
12. Poliere mit Feuerwehr

Illerzell

13. Waldbaggersee
14. Dorfplatz (mit Kirche, Pfarrstadel, Kindergarten, Feuerwehr, Friedhof)
15. Gymnasium
16. Sportplatz
17. Kinderspielplätze
18. Bushaltestellen

Illerberg/Thal

19. Dorfmittelpunkte (Bereiche bei der Unteren und Oberen Hauptstraße)
20. Kirche, Friedhof, Kindergarten
21. Feuerwehr, altes Rathaus
22. Schule, Mehrzweckhalle, Sportanlagen
23. Sportplatz
24. Kinderspielplätze
25. Bushaltestellen

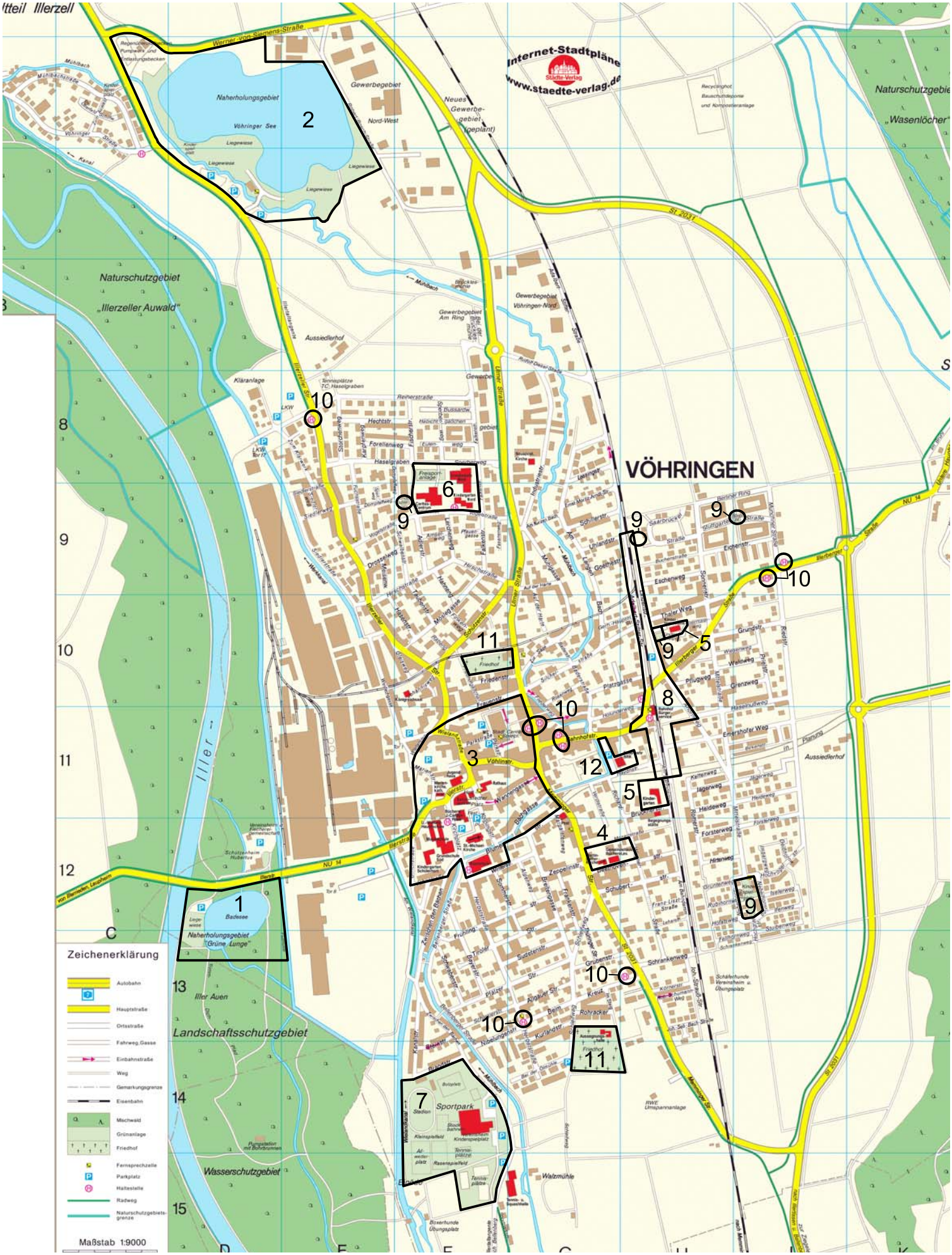

Satzung über die Benutzung
von öffentlichen Anlagen
in der Stadt Vöhringen
Stand 2007

Satzung über die Benutzung
von öffentlichen Anlagen
in der Stadt Vöhringen

Stand 2007

Satzung über die Benutzung
von öffentlichen Anlagen
in der Stadt Vöhringen

Stand 2007